

Eisenbahn-Bundesamt
Werkstattstr. 102

50733 Köln

60120 Pap 323/08

621/2 Ke

62

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG für das Vorhaben „Austausch 10 kV-Mittelspannungskabel S 14 zwischen den kV-Stationen Gremberg 1 und KBT-2 GA Bonntor, Strecke 2656 Abzw. Gremberg Nord – Abzw. Südbrücke und Strecke 2641 Abzw. Köln-Süd – Abzw. Kalk-Nord“

Sehr geehrter Herr Arenz,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das von der DB Energie GmbH beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Stadtbahnbau

Im Bereich der geplanten Mittelspannungskabeltrasse liegt die Trasse der 2. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn Köln. Federführend beim Stadtbahnbau ist die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB AG), die ich zu dem Vorhaben der DB Energie GmbH gehört habe.

Die Rohbauarbeiten für die 2. Baustufe beginnen in diesen Tagen. Insbesondere im Bereich der vorhandenen EÜ Hafenbahn westlich der Südbrücke werden bis Ende November 2009 umfangreiche Bauarbeiten nahe der DB-Gleise durchgeführt. Die Leistungen umfassen die Ertüchtigung der EÜ Hafenbahn durch eine neue Betoninenschale einschließlich der Widerlager und die Herstellung von Stützwänden, die südlich der Gleise in den Bahndamm einschneiden.

Dazu sind folgende Sperrpausen der DB Gleise angemeldet:

31.01.2009 16:00 Uhr – 02.02.2009 06:00 Uhr K-Bonntor – Abzw. Südbrücke
07.02.2009 16:00 Uhr – 09.02.2009 06:00 Uhr Abzw. Südbrücke – K-Bonntor
04.04.2009 16:00 Uhr – 06.04.2009 00:05 Uhr Abzw. Südbrücke – K-Bonntor

26.09.2009 16:00 Uhr – 28.09.2009 06:00 Uhr Abzw. Südbrücke – K-Bonntor
21.11.2009 16:00 Uhr – 23.11.2009 06:00 Uhr K-Bonntor – Abzw. Südbrücke

Die Arbeiten zur Erneuerung des Mittelspannungskabels sind mit der Projektleitung der 2. Baustufe und dem Bauüberwacher Bahn terminlich abzustimmen. Ansprechpartner bei der KVB AG ist die Bauoberleitung, Herr Rick, Tel. 0221 / 547-4706.

Südbrücke

Im Laufe des Jahres soll mit der Gesamtinstandsetzung der Gehwege auf der Südbrücke sowie der Treppenhäuser begonnen werden. Die Unterhaltungslast für diese Anlagen liegt bei der Stadt Köln, Amt für Brücken und Stadtbahnbau, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln. Die Arbeiten zur Erneuerung des Mittelspannungskabels im Bereich der Südbrücke und zur Instandsetzung der Gehwege und Treppenhäuser sollten ebenfalls terminlich abgestimmt werden. Ansprechpartnerin beim Amt für Brücken und Stadtbahnbau ist Frau Mönlich, Tel. 0221 / 221-23454.

Umweltschutz

a) Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Die Schienentrasse, auf der die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden sollen, befindet sich im Ortsteil Poll südöstlich der Linie Zum Gremberger Wäldchen – Im Wasserfeld innerhalb der **Wasserschutzzone III** der Wassergewinnungsanlage Westhoven. Der als Anlage beigefügte Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten innerhalb der Wasserschutzzone III mit anhängendem Alarmplan ist zu berücksichtigen. Der Katalog ist allen bauausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und von diesen zu beachten.

Für den Einbau von RCL-Material (Aschen, Schlacken, aufbereiteter Bauschutt und Produkte aus diesen) außerhalb von Wasserschutzzonen bedarf es einer gesonderten Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln. Diese ist unter Vorlage eines Prüfungszeugnisses für das einzubauende Material herbeizuführen.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen,

der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Vor Beginn der Bau- / Abbruchmaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Die nicht mehr benötigten Anlagenteile, insbesondere das alte Mittelspannungskabel 120 mm², sind auszubauen und einer ordnungsgemäßen Beseitigung / Verwertung zuzuführen.

Für die Beseitigung / Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Baugeländes vermieden oder beseitigt werden (z.B. durch Einsatz einer saugenden Kehrmaschine).

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG -, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung) - 32. BImSchV - zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Zuständiger Ansprechpartner in der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ ist Herr Koslowski, Tel. 0221 / 221-24682.

b) Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Altlastenverdachtsflächen 203106, 70209 und 704102.

Die Boden- / Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Es sind Bodenuntersuchungen und Probenahmen mit entsprechender beweisichernder chemischer Analytik gemäß Anhang 1 der BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) vorzunehmen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen bzw. der Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten - ggf. in Zwischenberichten - darzustellen. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Boden-/Aushubarbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Boden- und Grundwasserschutz“ (Untere Bodenschutzbehörde), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, vorzulegen.

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, der Unteren Bodenschutzbehörde einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen gemäß BBodSchV durchführt und die Risiken beurteilt.

Ansprechpartner für Fragen des Boden- und Grundwasserschutzes ist Herr Langen, Tel. 0221 / 221-34177.

c) Sonstiges

Die Kabeltrasse liegt teilweise im Nahbereich einer Altdeponie (Colonia-Deponie AL 70111), die sich unmittelbar westlich der Rolshover Straße und nördlich des Bahndammes im Bereich des städtischen Verkehrsübungsplatzes befindet (s. Anlage).

Es handelt sich bei der Colonia-Deponie um eine Deponie, die im Zeitraum 1965 bis 1979 mit mineralischen Abfällen, Bodenaushub, Bauschutt, Grünabfällen, Verpackungsmaterialien sowie Hausmüll verfüllt wurde. Es liegen Gutachten vor, nach denen eine Beeinträchtigung der geplanten Maßnahme über den Bodenluftpfad derzeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Untersuchung der Bodenluft durchführen zu lassen. Möglicherweise sind besondere Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich.

Ansprechpartnerin für Fragen bezüglich der Altdeponie ist Frau Brammen-Petry, Tel. 0221 / 221-23571.

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde wird kurzfristig nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann

Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B in der örtlichen Zuständigkeit vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)

Bei Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B sind für die Zeit der Bauausführung neben den Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung folgende Auflagen zu beachten:

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz-WHG, Landeswassergesetz-LWG, Arbeitsschutzgesetz und Wasserschutzzonenvordnungen) vom Bauherrn und von den bauausführenden Unternehmen zu beachten.

Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.

Die während der Bauarbeiten zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technische Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Sollte es nicht möglich sein, bestimmte Auflagen einzuhalten, so ist vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde einzuholen.

- 1.2 Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) einen im Hinblick auf den Gewässerschutz für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen Verantwortlichen und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind vom verantwortlichen Bauleiter über die mögliche Trinkwassergefährdung in den Wasserschutzzonen zu belehren. Der Unternehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen. Auf die Gefährdungshaftung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 1.5 Für Anlagenteile, die eine besondere Gefährdung hervorrufen können, wie z. B. Werkstätten, Tankanlagen, Lagerplätze usw., sind Detailpläne aufzustellen, die ebenfalls der Zustimmung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) bedürfen.

2. Baustelleneinrichtungen

- 2.1 *Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Baugrubensicherung anzuordnen. Der Einrichtungsplan (mit Angabe von Materiallager, Aufenthaltsräumen, Bauleiterbüro, Toilettenanlagen, Müllcontainer, etc.) ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen und anschließend, sofern es sich nicht um das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern sowie um wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen handelt, der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Kenntnis zu geben.*
- 2.2 *Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich von Baugruben ist nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.*
- Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch den dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen. Über die Kontrolle ist Buch zu führen. Dieses Buch ist der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.*
- 2.3 *Es dürfen nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen etc.) sind. Der Auftragnehmer hat der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde vor Baubeginn eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Geräte die v. g. Bedingungen erfüllen.*
- 2.4 *Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.*
- 2.5 *Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist.*
- 2.6 *Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässiger und an das Kanalnetz angeschlossener Fläche abzustellen.*
- 2.7 *Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Die Entsorgung der dichten Sammelbehältnisse muss außerhalb der Schutzzonen über ein Großklärwerk erfolgen. Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme und zu vorhandenen Gewässern (> 6 m) zu wählen.*

- 2.8 *Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- oder Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.*
- 2.9 *Geräte zur Aufnahme von ausgelaufenem Öl oder Treibstoff sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten.*

Außerdem sind ölaufsaugende Stoffe, die das Eindringen des Öls in den Untergrund hemmen, in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle zu lagern.

- 2.10 *Das Waschen von Fahrzeugen ist in der Wasserschutzzone verboten.*
- 2.11 *Es ist ein Öl- und Giftalarmplan auszuhängen, über den alle am Bau Beschäftigten zu unterrichten sind. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein. Der Plan ist als Anlage beigefügt.*

Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder Gewässer eintreten, so muss der Unternehmer unverzüglich nach dem vorgenannten Plan vorgehen. Die Beseitigung des im Zuge der Baumaßnahme evtl. verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) zu erfolgen.

3. Bauarbeiten

- 3.1 *Wird beim Ausheben der Baugrube verunreinigtes Erdreich festgestellt, ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) zu erfolgen.*
- 3.2 *Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.*
- Korrosionsschutzanstriche im Erdübergangsbereich dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig durchgehärtet sind.*
- 3.3 *Spundwände müssen mindestens 10 cm über die Oberkante der Straßendecke hinausreichen. An den Seiten ist ein Schutzwall aus bindigem Material zu errichten, der ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Baugrube oder zwischen Spundwand und Erdreich ausschließt.*
- 3.4 *Oberflächenwasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.*
- 3.5 *Während der Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung des Niederschlags- und Drainagewassers zu sorgen.*

- 3.6 *Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens z. B. durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).*
- 3.7 *Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zur Verwendung bestimmten Stoffe bestehen, so ist das Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) einzuholen.*
- 3.8 *Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Steinmaterial (keine RCL-Produkte, Aschen, Schlacken) verwendet werden.*
- 3.9 *Die Beendigung der Baumaßnahme ist bei dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig anzuzeigen, damit eine abschließende Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden kann.*

4. Sonstige Auflagen

- 4.1 *Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis.*
- 4.2 *Bauhilfsanlagen oder sonstige Provisorien sind vor Räumung der Baustelle vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.*
- 4.3 *In der Winterzeit bei Schneefall bzw. Eisglätte darf kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (z. B. Splitt) zulässig. Der Einsatz von aufbereitetem Bauschutt ("Recycling-/RCL-Material") ist verboten.*

Anlage

zum Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B)

Öl- bzw. Giftalarmplan

Die Unfälle beim Umgang mit Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (kurz Öl- und Giftunfälle), können zu erheblichen wasserwirtschaftlichen Problemen führen.

Zum Schutz des Gewässers, der oberirdischen Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Öl- und Giftunfälle sind gemäß § 18 Abs. 4 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) unverzüglich dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA), der Polizei oder der Feuerwehr anzuzeigen.

Feuerwehr 0221 / 9748-0
Notruf 112

Polizei 0221 / 229-1
Notruf 110

Umwelt –und Verbraucherschutzamt
Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Herr Schmitz 0221 / 221-24935
Herr Schulz 0221 / 221-34935
Herr Henseler 0221 / 221-33707
Frau Deiters 0221 / 221-33585
Amtsleitung 0221 / 221-24627

RheinEnergie AG 0221 / 178-0
0221 / 178-4749

außerhalb der Dienstzeit:

über die Berufsfeuerwehr 0221 / 9748-0

Notruf 112